



2025-0.202.657-6-A

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag von Rechtsanwalt A wird gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022 (Gesetz über digitale Dienste) und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.03.2025 beantragte Rechtsanwalt A (im Folgenden: Antragsteller) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA) für die folgende Bereiche: „Produktpiraterie, Marken- und Design Verletzungen, Hass im Netz gegenüber natürliche Personen und kreditschädigende Verbreitung unwahrer Informationen (fake news) über Unternehmen.“

Mit Schreiben vom 14.05.2025 ergänzte der Antragsteller seinen Antrag.

Mit Schreiben vom 11.07.2025 forderte die KommAustria den Antragsteller auf, seinen Antrag hinsichtlich der antragstellenden Einrichtung sowie der Rechtspersönlichkeit des Antragstellers zu ergänzen, und weitere Angaben zur Unabhängigkeit von Online-Plattformen und der einschlägigen Sachkenntnis zu machen.

Eine Stellungnahme des Antragstellers langte bis zum Zeitpunkt des Bescheids nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Zum Antragsteller

Der Antragsteller Rechtsanwalt A, ist alleiniger Inhaber der A Rechtsanwaltskanzlei. Er betreibt als natürliche Person die Rechtsanwaltschaft in Form einer Einzelkanzlei. Daneben besteht eine Kooperation mit Rechtsanwalt B.

Der Antragsteller beschäftigt 8 Mitarbeiter, davon 7 Juristen.

Er betreibt anwaltliche Beratung im internationalen Warenhandel sowie im Wirtschaftsrecht.

2.2. Zum Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

Der Antragsteller gibt zu den Bereichen, in denen besondere Expertise rechtswidriger Inhalte besteht, folgende an: Produktpiraterie, Marken- und Designverletzungen, Hass im Netz gegenüber natürlichen Personen und kreditschädigende Verbreitung unwahrer Informationen sowie „fake news“ über Unternehmen.

Hinsichtlich bisheriger Erfahrungen mit Online-Plattformen wird seitens des Antragstellers angegeben, dass sich seine Kanzlei regelmäßig mit Hass-im-Netz-Profilen auf TikTok und Instagram beschäftige, die sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen massiv am Kredit schädigen und in der Ehre verletzen würden. Manche shitstorms könnten als Schulbeispiele für Hass-im-Netz dienen. Die Kanzlei habe teilweise gezielte Desinformationskampagnen von Mitbewerbern gegen Mandanten zu bekämpfen. Das schnelle Entfernen dieser rechtswidrigen Inhalte gestalte sich häufig als langwierig, wodurch die Schäden daraus oft einträten, bevor die Inhalte entfernt werden können. Diese Profile seien zumeist auf den gängigen Social Media-Plattformen Instagram und Tiktok zu finden. Die Plattformen versteckten sich oft anfänglich hinter dem Argument der „Meinungsfreiheit“. Es dauere oft viel zu lange, bis die Posts oder ganze shitstorm accounts gelöscht seien. Die Erfahrungen dazu seien extensiv. Von der Anzahl her nicht so häufig sei ein Vorgehen gegen das Präsentieren/Verkaufen von Piraterieware auf den Plattformen, hauptsächlich auf Amazon.

2.3. Zum Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

Im Antrag wird ausgeführt, dass der Antragsteller über durch Eigenkapital finanzierte, völlige Unabhängigkeit gegenüber anderen Unternehmen verfüge, insbesondere gegenüber sozialen Medien.

2.4. Zur sorgfältigen, genauen und objektiven Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Hinsichtlich der in Aussicht genommenen Meldungen gibt der Antragsteller sein Vorhaben bekannt, eine Webseite einzurichten, über die Informationen zum DSA und zur Funktion des vertrauenswürdigen Hinweisgebers bereitgestellt werden sollen. Auf der Webseite soll dargestellt werden, welche Meldungen der Antragsteller entgegennehme, und welche gegeben falls zu anderen vertrauenswürdigen Hinweisgebern mit relevanter Expertise verwiesen werden. Zudem wird im Antrag grob skizziert der allgemeine Ablauf einer Meldung dargestellt, der mit deren Eingabe durch Betroffene in einem Portal beim Antragsteller beginnt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung dazu, dass es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person handelt, ergibt sich aus den Angaben des Antragstellers A, wonach er alleiniger Inhaber der A Rechtsanwaltskanzlei sei, sowie einer behördlichen Einsichtnahme in dessen Website, die unter IMPRESSUM - A | Rechtsanwaltskanzlei A abrufbar ist. Auch hat eine Einsichtnahme ins Firmenbuch unter dieser oder ähnlichen Bezeichnungen keinen Treffer ergeben. Da im Antrag darüber hinaus angegeben ist, dass A, alleiniger Inhaber seiner Kanzlei ist und lediglich auf eine Kooperation mit einem anderen Anwalt verwiesen wird, ist daraus zu schließen, dass dieser gemäß § 1 Abs. 1 RAO als selbstständiger (Einzel)rechtsanwalt und somit als natürliche Person tätig ist. Selbst unter der Annahme, dass mit dem Anwalt, mit dem seitens A, eine Kooperation besteht, eine GesBR gegründet wurde, ergibt sich, dass keine eigene Rechtspersönlichkeit der Kanzleigemeinschaft besteht und war mangels anderweitigen Vorbringens im Ergebnis davon auszugehen, dass es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person handelt.

Die Feststellungen zum Antragsteller sowie zu den gemäß Art. 2 Abs. 2 DSA geforderten Voraussetzungen ergeben sich aus dessen Zertifizierungsantrag und den übersendeten Beilagen vom 14.03.2025 sowie den von ihm erbrachten Ergänzungen vom 14.05.2025. Nähere Feststellung zur Eignung des Antragstellers konnten nicht getroffen werden, da der Antragsteller auf das behördliche Nachforderungsschreiben vom 11.07.2025 bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids nicht reagiert hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

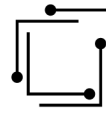
Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 DSA der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller niedergelassen ist. Dieser Status ist zudem von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. Erwägungsgrund 61). Es sind von diesen entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, dass die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Art. 16 DSA genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).



(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, wurde die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA beauftragt.

Die KommAustria ist gemäß § 1 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für den Antragsteller zuständig, da dessen Sitz sich in Österreich befindet.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. Erwägungsgrund 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46).

Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025 zur Anwendung.

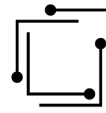
4.3. Materielle Anforderungen

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.



(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;

b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“

Erwägungsgrund 61 lautet:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhelfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und private oder halböffentliche Einrichtungen wie Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung rechtswidriger rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.

4.4. Zu den Anforderungen an den Antragsteller

Wie sich aus den Feststellungen ergibt betreibt der Antragsteller die Rechtsanwaltschaft in der Form einer Einzelkanzlei. Der antragstellende Einzelunternehmer ist somit als natürliche Person zu qualifizieren.

Erwägungsgrund 61 zum DSA präzisiert, dass lediglich „Einrichtungen“ nicht aber „Einzelpersonen“ der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers verliehen werden soll. Die Einschränkung, die eine Einrichtung (in der englischen Sprachfassung „entity“) von einer Einzelperson (in der

englischen Sprachfassung „*not individuals*“) abgrenzt, verfolgt das Ziel, die Funktionsfähigkeit des Mechanismus des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sicherzustellen, der mit einer geringen Zahl vertrauenswürdiger Hinweisgeber besser funktioniert (vgl. *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 35). Wie in Art. 22 Abs. 2 DSA dargelegt und in Erwägungsgrund 61 erläutert, können nur Einrichtungen und keine Individuen den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine „*Einrichtung*“ („*entity*“) jeder ist, der kein Individuum ist. (vgl. *Wilman/Kalèda/Loewenthal*, The EU Digital Services Act – A Commentary, Art. 22 Rn. 11).

Der eine Einzelkanzlei betreibende Antragsteller ist wie oben ausgeführt als natürliche Person und nicht als Einrichtung im Sinne der genannten Bestimmungen zu qualifizieren, es fehlt dem Antrag daher eine entscheidende materielle Voraussetzung für die Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers.

4.5. Zum Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

Trotz Aufforderung der Behörde übermittelte der Antragsteller keinen gesonderten Nachweis über seine fachliche Kompetenz in Bezug auf die spezifischen rechtswidrigen Inhalte, die die Fachgebiete betreffen, für die die Zertifizierung beantragt wurde. Das bloße Vorbringen, wonach er als Rechtsanwalt gewissermaßen von Berufs wegen über die Kompetenz zur Erkennung rechtswidriger Inhalte verfüge, reicht nach Ansicht der KommAustria hierfür nicht aus, wenngleich Rechtskenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber darstellen. Jedoch geht der DSA davon aus, dass sich das Erfordernis der Sachkenntnis nicht bloß auf Rechtskenntnisse im Allgemeinen beschränkt, sondern auf Erfahrung mit einer bestimmten Kategorie rechtswidriger Inhalte im Online-Umfeld erstreckt (Art. 22 Abs. 2 lit. a. DSA: „...in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung...“).

Darüber hinaus ist unter dem Erfordernis von Sachkenntnis über spezifische rechtswidrige Inhalte mehr als einschlägiges juristisches Fachwissen, also einem fachlichen Schwerpunkt im Bereich des Rechts zu verstehen, wie etwa fachliche Expertise und Erfahrung hinsichtlich des Entstehens und der Wirkungsweise der betreffenden rechtswidrigen Sachverhalte unter Einschluss der Betroffenenperspektive sowie der Auswirkungen der Verbreitung derartiger Inhalte. Dies ergibt auch aus Erwägungsgrund 61 zum DSA, wonach der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers an Einrichtungen (nicht an Einzelpersonen) vergeben werden soll, wobei hier öffentliche, halb-öffentliche und nicht-öffentliche Organisationen wie Europol, das IHOPE-Meldestellenetz zur Meldung von Kindesmissbrauch sowie Einrichtungen, die auf die Meldung rechtswidriger rassistischer oder fremdenfeindlicher Inhalte spezialisiert sind, beispielhaft genannt werden.

Der rechtlichen Expertise des Antragstellers ist an dieser Stelle nicht entgegenzutreten. Wie ausgeführt reicht jedoch das bloße Vorbringen, als Rechtsanwalt über juristische Expertise – einschließlich bestimmte Schwerpunktbereiche des Rechts – zu verfügen, zum Beleg besonderer Sachkenntnis und Kompetenz bei der Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte im Sinne der Bezug habenden Bestimmungen des DSA nach Ansicht der KommAustria nicht aus. Vielmehr hätten ein oder mehrere spezifischen Bereiche, in denen der Antragsteller als vertrauenswürdiger Hinweisgeber tätig zu sein plant, im Antrag näher ausgeführt und die diesbezügliche besondere Sachkenntnis und Kompetenz nachgewiesen werden müssen (vgl. hierzu *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40-41). Dazu gehören auch Darlegungen dahingehend, wie die Erkennung, Feststellung und Meldung im Online-Umfeld realisiert werden sollen. Zwar führt der Antragsteller aus, dass er sich regelmäßig mit „Hass-im-

Netz-Profilen“ auf TikTok und Instagram beschäftigt, die sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen massiv am Kredit schädigen und in der Ehre verletzen, seine Ausführungen über einschlägige Erfahrungen beim Melden rechtswidriger Inhalte erschöpfen sich jedoch im allgemeinen Vorbringen, wonach derartige Entfernung langwierig seien. Auch wird beispielsweise nicht auf konkrete Erfahrungen etwa im Bereich von Meldungen über allgemeine Meldewege von Online-Plattformen oder auf gerichtliche Interventionen Bezug genommen.

Ergänzend hierzu ist noch auszuführen, dass eine andere Sichtweise, wonach die Befugnis zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt für den erforderlichen Nachweis der besonderen Sachkenntnis in Bezug auf die Erkennung und Feststellung rechtswidriger Inhalte ausreicht, einer wesentlichen Auflage des DSA, nämlich die Anzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber überschaubar zu halten, um die Effizienz dieses Instrumentariums sicherzustellen, zuwiderlaufen würde. Aus behördlicher Sicht gäbe es unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsprinzips heraus nämlich kein sachliches Kriterium mehr, anderen Vertretern dieses Berufstandes die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber unter diesem Titel zu versagen.

Im Ergebnis ist dem Antragsteller somit der Nachweis nicht gelungen, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung in den Bereichen „Produktpiraterie, Marken und Design Verletzungen, Hass im Netz gegenüber natürlichen Personen und kreditschädigende Verbreitung unwahrer Informationen über Unternehmen“ zu verfügen.

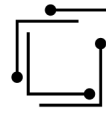
4.6. Zum Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

Die im Zulassungsverfahren zu prüfende Unabhängigkeit zielt auf die Unabhängigkeit der vertrauenswürdigen Hinweisgeber gegenüber Online-Plattformen ab. Es ist damit nicht allein die finanzielle Unabhängigkeit, sondern auch die organisatorische und personelle gemeint. Um dem im Wege des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA normierten Erfordernis der finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit zu entsprechen muss gewährleistet werden, dass keine Mandatsbeziehung zwischen der Kanzlei und Online-Plattformen vorliegen, die Interessenkonflikte oder Beeinträchtigungen der geforderten Unabhängigkeit verursachen könnten. Diesbezügliche Ausführungen bzw. auch der Nachweis von Vorkehrungen zur Wahrung der diesbezüglichen Unabhängigkeit (z.B. Eidesstattliche Erklärung über das Nichtbestehen derartiger Beziehungen zu Mandanten, die wohl auch eine entsprechende Selbstbeschränkung für den Zeitraum, in dem eine aufrechte Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bestehen würde, umfassen müsste) fehlen im Antrag und wurden auch trotz Aufforderung nicht nachgereicht.

Im Ergebnis ist dem Antragsteller aufgrund mangelnder diesbezüglicher Ausführungen der Nachweis über die Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen nicht gelungen.

4.7. Zur sorgfältigen, genauen und objektiven Ausübung der Tätigkeit der Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Unbeschadet der unter Punkt 4.5. gemachten allgemeinen Ausführungen zur Rolle von vertrauenswürdigen Hinweisgebern ist bei Antragstellern, die kommerzielle Interessen verfolgen, wovon bei einer Rechtsanwaltskanzlei auszugehen ist, auch besonderes Augenmerk auf die Erfüllung des Kriteriums der Objektivität bei der Übermittlung von Meldungen zu legen. Dies kann nämlich bei Rechtsanwälten, die standesrechtlich dazu verpflichtet sind, Rechte ihrer Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, zu Konflikten führen. Der Antragsteller hätte daher nachzuweisen gehabt, dass für den Fall der Zertifizierung Maßnahmen



ergriffen würden, damit die geforderte Objektivität durch Mandatsverhältnisse nicht in Frage gestellt wird. Trotz Aufforderung der Behörde wurden jedoch dahingehend keine Ausführungen gemacht, ebenso wenig darüber, ob für Meldungen von Betroffenen an den Antragsteller die Verrechnung von Honoraren ins Auge gefasst würden. Insbesondere bei einer Form der Entgeltlichkeit, die das Einschreiten bei der Online-Plattform im Einzelfall an eine Zahlung knüpft, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Meldungen vorgenommen würden, die bei objektiver Prüfung des Sachverhalts wohl als aussichtslos beurteilt werden müssten.

Allgemein ist darauf zu verweisen, dass das Institut des vertrauenswürdigen Hinweisgebers einer Aufgabe im allgemeinen Interesse nahekommt, wie sich auch aus den Vorbereitungsmaterialien zum DSA erhellt: *„Cooperation with civil society and other third parties such as trusted flaggers is considered an important means for improving the oversight over platforms.“* (Commission Staff Working Document Impact Assessment Report, SWD(2020) 348 final, S 26). Dem gemäß hält auch zitierter Erwägungsgrund 61 fest, dass die Gesamtzahl der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden soll, um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern. Der Gedanke der kollektiven Wahrnehmung von Rechten von Betroffenen wird dementsprechend (und auch um nicht die Anzahl vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu überspannen) auch Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, (gegenüber Einzelunternehmen) nahegelegt, dies im Übrigen unbeschadet des Rechts von Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.

Dem Antragsteller ist daher mangels entsprechender Darlegungen ein Konzept zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen nach Ansicht der KommAustria nicht gelungen.

Zusammenfassend ist neben der Tatsache, dass es sich beim Antragsteller um eine „Einzelperson“ im Sinne des DSA handelt, womit es auch am Erfordernis einer Einrichtung mangelt und eine wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers nicht gegeben ist, nach Ansicht der KommAustria davon auszugehen, dass dem Antragsteller der Nachweis über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte, die geplante Unabhängigkeit von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen und die geplante sorgfältige, genaue und objektive Ausübung der Tätigkeit zur Übermittlung von Meldungen nicht gelungen sind und damit die materiellen Voraussetzungen der Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers gemäß Art. 22 DSA nicht vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.202.657-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.11.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)